



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 22.06.2016

Laufende Nr.:11/16

Bekanntgabe der Änderung der

Wahlordnung

für die Wahl des Senats

vom 01.06.2016



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Außenkraft

Wahlordnung

für die Wahl des Senats
der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 01.06.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Wahlvorstand
- § 3 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- § 6 Anzahl der Sitze und Sitzverteilung
- § 7 Wahlauschreiben
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 10 Berichtigung von Wahlvorschlägen
- § 11 Vorprüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Sitzungsniederschriften
- § 17 Ausübung des Wahlrechts
- § 18 Wahlhandlung
- § 19 Schriftliche Stimmabgabe
- § 20 Behandlung schriftlich abgegebener Stimmern
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahlniederschrift
- § 23 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerber
- § 24 Einsprüche gegen die Wahlen
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Verabschiedung, Inkrafttreten

§ 1 Vorbemerkung

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage des Statuts der Technischen Hochschule Georg Agricola nachfolgend das Wahlverfahren unter Beachtung der Grundsätze einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen zum Senat werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet; die Mitglieder des Wahlvorstandes und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat, getrennt nach Gruppen, bestellt. Dieser Wahlvorstand ist auch für die Durchführung aller Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, sowie für nach § 21 Abs. 6 Satz 2 erforderliche Nachwahlen zuständig, die während der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senats notwendig sind.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus Mitgliedern der Technischen Hochschule. Ihm sollen angehören:
 - 2 Vertreter/innen der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - 1 Vertreter/in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - 1 Vertreter/in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
 - 1 Vertreter/in der Gruppe der StudierendenFür jede dieser Gruppen soll jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benannt werden.
- (3) Die in den Wahlvorstand bestellten Personen können die Übernahme des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen.
- (4) Der Wahlvorstand bestimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören soll. Die oder der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung, beruft den Wahlvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Arbeitstagen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (6) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang.
- (7) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder sowie deren Stellvertretungen unverzüglich nach der Berufung durch Aushang bekannt.
- (8) Ist der Senat durch Rücktritt von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, wird der Wahlvorstand durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 3 Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann Mitglieder der Technischen Hochschule als Wahlhelferin oder als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die in der Technischen Hochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Technische Hochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Abwicklung der Wahlen zu helfen.

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt am Tage des Wahlausschreibens (§ 7) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf, und zwar getrennt nach den Gruppen gem. § 2 Abs. 2.
- (2) Personen, die Mitglieder der THGA sind, können in der für sie zuständigen Gruppe das aktive Wahlrecht ausüben. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
- (3) Jedes Mitglied der THGA kann sein Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.
- (5) Stichtag für den Inhalt des Wählerverzeichnisses ist der letzte Arbeitstag vor dem Tag des Wahlausschreibens.

§ 5 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jedes Mitglied der THGA kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Arbeitstagen seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 4) Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird dem Einspruch stattgegeben, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 6 Anzahl der Sitze und Sitzverteilung

- (1) Die Anzahl der Sitze der einzelnen Wählergruppen im Senat ergibt sich aus § 7 des Statuts der THGA.
- (2) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats stehen jeder der nachfolgend genannten Gruppen insgesamt jeweils höchstens drei Sitze zu:
 - a) die Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - b) die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - c) die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
 - d) die Gruppe der Studierenden.
- (3) Gewählt sind jeweils die drei Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl innerhalb ihrer Gruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten umfassen, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.

§ 7 Wahlauschreiben

- (1) Zur Durchführung der Wahl tritt der Wahlvorstand rechtzeitig zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen und erläßt bis spätestens zum dritten Arbeitstag danach ein Wahlauschreiben. Dieses ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Das Wahlauschreiben muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Bekanntgabe;
 2. die Zahl der den Wählergruppen zustehenden Sitze im Senat;
 3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
 4. die Aufforderung, unter Verwendung der beim Wahlvorstand erhältlichen Vordrucke Wahlvorschläge innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlauschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 5. die Zahl der für die Wahlvorschläge im einzelnen erforderlichen Unterschriften;
 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche;
 7. den Ort und den Tag, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
 8. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
 9. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind.
- (3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlauschreibens vom Tage seiner Bekanntgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe am Schwarzen Brett auszuhängen.
- (4) Die Regelung des Wahlverfahrens und des Zeitpunktes der Wahl soll die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlaußschreibens einzureichen. Der Wahlvorstand bestimmt, zu welcher Zeit und an welchem Ort die Wahlvorschläge angenommen werden. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Wählergruppen vorzulegen. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der THGA abgegeben werden und nur auf Mitglieder der THGA lauten. Ist ein Wahlvorschlag von Personen, die nicht Mitglieder der THGA sind, unterzeichnet worden oder lautet er auch auf solche Personen, so wird dieser gestrichen.
- (3) Wahlvorschläge dürfen nur von Angehörigen einer Wählergruppe unterschrieben sein und nur auf Angehörige dieser Wählergruppen lauten. Auf Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, finden die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. Maßgebend für Gültigkeit und Streichungen sind die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Angaben im Wahlvorschlag.
- (4) Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte im Sinne des Absatzes 3 kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt deren oder dessen Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.
- (5) Die gemäß Abs. 3 für die Wahlen zum Senat vorschlagsberechtigten Wählergruppen legen dem Wahlvorstand Wahlvorschläge vor. Jeder dieser Wahlvorschläge soll bei Abgabe mehr Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten, als dieser Wählergruppe Sitze zustehen.

Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

- (6) Jede Bewerbung wird nur in einem gültigen Wahlvorschlag berücksichtigt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren gültigen Wahlvorschlägen benannt, dann wird sie oder er bei der Zusammenstellung der Bewerbungen in der Kandidatenliste nur einmal aufgeführt. Die Zusammenstellung der Bewerbungen in der Kandidatenliste geschieht in alphabetischer Reihenfolge.
- (7) Wahlvorschläge, die vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- (8) Bei der Aufstellung der Liste soll nach Möglichkeit auf geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.

(9)

§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden;
2. die Wählergruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden;

3. Name, Vorname, Wählergruppe; bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer;
 4. mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen versehen sein.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand bereithält. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

(3)

§ 10 Berichtigung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 9 nicht entsprechen, können innerhalb der ersten drei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.
- (2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 11 Vorprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigen Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Auf die Frist des § 10 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Ungültigkeit gemäß § 8 fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist die Niederschrift auch von den vertretungsberechtigten Vorschlagenden zu unterzeichnen.

§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist und gegebenenfalls auch der Berechtigungsfrist nicht von jeder Wählergruppe ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wählergruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Arbeitstagen auf.
- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Wählergruppe (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2) keine gewählte Vertretung in den Senat entsenden; die dann

freien Sitze bleiben unbesetzt.

- (3) Tritt der Fall des Absatzes 2 ein, so gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt.

§ 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend.
- (2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberin oder Bewerber.

§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, gegebenenfalls auch der in § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch am dritten Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die aufgrund der Wahlvorschläge zusammengestellten Kandidatenlisten bekannt.
- (2) Die Namen der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.
- (3) Für die Wahl der studentischen Vertreterinnen / Vertreter können die im Wahlvorstand bekannt gegebenen Kandidatinnen und Kandidaten in Vollversammlungen vorgestellt und befragt werden.

§ 15 Stimmzettel

In den Stimmzetteln werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Kandidatenlisten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gruppenzugehörigkeit übernommen.

§ 16 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung;
2. den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung;
3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.

Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 17 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wählbar ist nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur Kandidatinnen oder Kandidaten wählen, die ihrer oder seiner Wählergruppe angehören.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Wählergruppen auf, soweit dies zur Feststellung der Gültigkeit der Stimmabgabe erforderlich ist. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als für die betreffende Wählergruppe Vertreter zu wählen sind.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat ihre Stimme oder ihre Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hierfür vorgesehen Stelle persönlich abzugeben. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind;
 - b. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
 - c. die ein besonderes gem. Abs. 2 nicht zulässiges Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 18 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§3 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.
- (3) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme

von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 19 Schriftliche Stimmabgabe

- (1) Einem Mitglied der THGA, das im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschläge, eine vorgedruckte von der Wählerin oder vom Wähler abzugebende Erklärung über die persönlich vorgenommene Stimmabgabe sowie einen größeren Freumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er die Wahlumschläge, in die die Stimmzettel gelegt sind, unter Verwendung des Freumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass der Freumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 20 Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

- (1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (2) Verspätet eingehende Briefumschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Sie werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand zählt die auf jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchstens auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Das Losverfahren führt der Wahlvorstand durch.
- (6) Scheidet eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber im Laufe der Amtszeit aus einem Gremium aus, so rückt aus der entsprechenden Gruppe die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach; die Rangplätze sind im Wahlergebnis festzulegen. Steht kein Ersatzmitglied mehr zum Nachrücken zur Verfügung, so hat eine Nachwahl für den frei gewordenen Sitz zu erfolgen.
- (7) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist öffentlich.

§ 22 WahlNiederschrift

- (1) Über den Verlauf der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 2. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 3. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgegliedert nach Wählergruppen;
 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe;
 5. die Zahl der auf jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang bekannt zu geben. Gleichzeitig benachrichtigt der Wahlvorstand die gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Der Präsident beruft alsdann das neugewählte Gremium zur konstituierenden Sitzung ein. Diese Sitzung soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden.

§ 24 Einsprüche gegen die Wahlen

- (1) Jedes Mitglied der THGA kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen. Dabei sind die Gründe für den Einspruch glaubhaft zu machen.

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Seine Entscheidung ist der oder dem Einspruchlegenden unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach Eingang des Einspruchs, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Erfolgt kein Einspruch, so ist das Wahlergebnis mit dem Ende des dritten Arbeitstages nach seiner Bekanntgabe endgültig festgestellt. Wird einem Einspruch nicht stattgegeben, so ist das Wahlergebnis mit dem Ende des Arbeitstages, an dem die Entscheidung bekannt gegeben wird, nicht jedoch vor Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Frist endgültig festgestellt.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Senatswahl bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung aufzubewahren.

§ 26 Verabschiedung, Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Technischen Hochschule vom 01.12.2015 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 24.11.2015 und 26.04.2016.

Bochum, den 01.06.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola